

Vorlagefragen

1. Ist das Recht auf Anhörung in allen Verfahren, das Teil des fundamentalen Grundsatzes der Wahrung der Verteidigungsrechte und darüber hinaus in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, dahin auszulegen, dass die Verwaltung, wenn sie gegen einen sich rechtswidrig aufhaltenden Ausländer eine Rückkehrentscheidung erlassen will — unabhängig davon, ob die Rückkehrentscheidung nach oder vor der Ablehnung des Aufenthaltstitels erfolgt —, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss?
2. Erlaubt die aufschiebende Wirkung der Klage vor dem Verwaltungsgericht, dass dem sich rechtswidrig aufhaltenden Ausländer keine Gelegenheit gegeben zu werden braucht, vor der Abschiebungsanordnung seinen Standpunkt zu der beabsichtigten Abschiebung seiner Person vorzutragen?

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil régional d'expression française de l'ordre des médecins vétérinaires (Belgien), eingereicht am 27. März 2013 — Jean Devillers

(Rechtssache C-167/13)

(2013/C 164/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil régional d'expression française de l'ordre des médecins vétérinaires

Partei des Ausgangsverfahrens

Beschuldigter: Jean Devillers

Vorlagefrage

Sind Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁽¹⁾ des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und [ihr] Anhang I Kapitel 1 („Transportfähigkeit“) Nrn. 1, 2 und 3, nach denen bei Zweifeln an der Transportfähigkeit eines verletzten Tieres, insbesondere wegen Beurteilung der zusätzlichen Leiden, die dieser Transport verursachen würde, die Stellungnahme eines Tierarztes entscheidend ist, dahin auszulegen, dass sie Art. 11 § 4 des Königlichen Erlasses⁽²⁾ vom 9. Juli 1999 (belgisches nationales Recht) über den Schutz der Tiere

beim Transport entgegenstehen, der den Transport eines verletzten Tieres nur erlaubt, wenn er keine unnötigen Leiden verursacht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3, S. 1).

⁽²⁾ Königlicher Erlass vom 9. Juli 1999 über den Schutz der Tiere beim Transport und die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen (*Moniteur belge* vom 2. September 1999, S. 32437, offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. Januar 2002).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Bayonne (Frankreich), eingereicht am 15. April 2013 — Raquel Gianni Da Silva/Préfet des Pyrénées-Atlantiques

(Rechtssache C-189/13)

(2013/C 164/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Bayonne

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Raquel Gianni Da Silva

Beklagter: Préfet des Pyrénées-Atlantiques

Vorlagefrage

Steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, wonach die unerlaubte Einreise eines Drittstaatsangehörigen, gegen den keine Zwangsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 verhängt wurden, mit einer Freiheitsstrafe bewehrt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

Klage, eingereicht am 17. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-203/13)

(2013/C 164/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und P. Mihaylova)

Beklagte: Republik Bulgarien